

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im
Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den
lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– LAPO – und für die Teilstudiengänge des
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten
Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche
Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational
Education / Social Pedagogy and Social Services“
Vom 18. September 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 3 Schularten, Fächerkombinationen und Fächer	4
§ 4 Erweiterung des Studiums, Pädagogische Qualifikationen.....	4
§ 5 ECTS-Punkte.....	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 7 Anwesenheitspflicht	5
§ 8 Prüfungsformen	6
§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	6
§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt ..	8
§ 12 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	9
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	11
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 16 Schriftliche Prüfung.....	12
§ 17 Elektronische Prüfung in Präsenz.....	14
§ 18 Mündliche Prüfung.....	14
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	15
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 22 Transcript of Records, Diploma Supplement	17
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	17
§ 24 Nachteilsausgleich.....	17
§ 25 Studienberatung	18
II. Besonderer Teil	18
1. Allgemeine Bestimmungen	18
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	18

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	19
§ 28 Schriftliche Hausarbeit.....	20
§ 29 Freier Bereich	20
§ 30 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel.....	20
§ 31 Zusatzmodule	21
2. Besondere fachliche Bestimmungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung.....	22
§ 32 Erziehungswissenschaften	22
§ 33 Praktika.....	22
§ 34 Fachstudium	22
3. Erwerb des Bachelorgrades	23
§ 35 Erwerb des Bachelorgrades	23
4. Erwerb des Mastergrades	25
§ 36 Qualifikation zum Masterstudium.....	25
§ 37 Umfang und Gliederung des Masterstudiums.....	26
§ 38 Masterarbeit.....	26
§ 39 Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung	28
§ 40 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade distribution table, Transcript of Records, Urkunde	28
III. Teil: Schlussvorschriften.....	28
§ 41 Inkrafttreten	28
Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen.....	30
Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module	32
Anlage 3: Praktika	35
Anlage 4: Grundschulpädagogik und -didaktik.....	37
Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich	38
Anlage 6: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie	40
Anlage 7: Qualifikationsfeststellungsverfahren	43
Anlage 8: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung	45

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung sowie des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium an der FAU und für die Teilstudiengänge Biologie, Mathematik und Sport des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – **LPO I**). ²Zugleich legt sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Bachelorgrades aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der im universitären Lehramtsstudium abzulegenden Modulprüfungen sowie Voraussetzungen für den Erwerb des Mastergrades fest. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹In den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, welche Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Studium in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein pädagogisch-didaktisches Praktikum beziehungsweise studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktika. ⁴Die Zahl der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte beträgt für das Lehramt an Gymnasien 271 ECTS-Punkte, für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen 210 ECTS-Punkte. ⁵Das Studium ist so strukturiert, dass nach dem sechsten Semester ein Bachelorgrad erworben werden kann, wenn die entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfüllt sind.

(2) Der Erwerb des Mastergrades setzt ein in der Regel viersemestriges Masterstudium voraus und richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium im Studiengang nach Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 (Lehramt Gymnasium) beträgt neun und in den Studiengängen nach Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 (Lehramt Grund-, Mittel- und Realschule) sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(4) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können regeln, dass in einzelnen Teilstudiengängen bzw. Pädagogischen Qualifikationen nach § 4 auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist. ³Das Masterstudium kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.

(5) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Lehramtsstudium Deutsch. ²Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, abgehalten werden. ³Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 3 Schularten, Fächerkombinationen und Fächer

An der FAU wird das Lehramtsstudium in den in **Anlage 1** genannten Schularten und Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.

§ 4 Erweiterung des Studiums, Pädagogische Qualifikationen

Das Lehramtsstudium kann gemäß §§ 35, 37, 39 und 60 **LPO I** grundständig oder gemäß § 111 **LPO I** als pädagogische Qualifikation in folgenden Fächern erweitert werden:

1. allen Fächern gemäß **Anlage 1**;
2. Chinesisch;
3. Deutsch als Zweitsprache (§ 113 **LPO I**);
4. Islamischer Unterricht (§ 49a **LPO I**);
5. Ethik bzw. Philosophie/Ethik (§ 45 **LPO I** bzw. § 76 **LPO I**);
6. Darstellendes Spiel (§ 116 **LPO I**);
7. Medienpädagogik (§ 115 **LPO I**).

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor

und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsformen

Im Lehramtsstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzessays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. schriftliche Hausarbeit gemäß § 28.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung

1. am Ende des zweiten Semesters 40 ECTS-Punkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
2. am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die in § 2 Abs. 1 Satz 4 genannten ECTS-Punkte

entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erworben sind (Regeltermine).

(2) ¹Eine Überschreitung des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig. ²Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 1 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Eine Überschreitung der Regeltermine nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur im Rahmen der Fristen nach § 31 Abs. 2 **LPO I** zulässig.

(3) ¹Die Prüfungen im Masterstudium sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass am Ende der in § 2 Abs. 3 genannten Regelstudienzeit alle ECTS-Punkte entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erworben sind, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Eine Überschreitung des Regeltermins nach § 2 Abs. 3 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig.

(4) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(5) ¹Die Gründe für eine Fristüberschreitung nach Abs. 2 Satz 2 und die Gründe nach Abs. 3 Satz 2 müssen dem Prüfungsamt der FAU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Es gelten § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5.

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, wovon vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und zwei Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ³Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle den in Satz 2 genannten Fakultäten angehörenden hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. d. Art. 19 **BayHIG**, die nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** sowie der **LPO I** in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt und hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** in einem Lehramtsstudiengang der FAU tätig sind, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Der jeweilige Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department eine Prüfungsbeauftragte bzw. einen Prüfungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁷Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem bzw. der jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die

Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 36 i. V. m. der **Anlage 7**. ²Im Rahmen dieser Prüfung kann der Prüfungsausschuss eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Prüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende

Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 30 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach § 9 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von nach Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. ³Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁶Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 34 Abs. 3 zu beachten. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 12 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden

sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester wie folgt:

- Anerkennung bzw. Anrechnung im Unterrichtsfach inkl. Fachdidaktik: 1 Fachsemester pro 15 ECTS-Punkte
- Anerkennung bzw. Anrechnung in den Erziehungswissenschaften: 1 Fachsemester pro 15 ECTS-Punkte,
- Anerkennung bzw. Anrechnung in der Grundschulpädagogik: 1 Fachsemester pro 10 ECTS-Punkte,
- Anerkennung bzw. Anrechnung in der Mittelschulpädagogik: 1 Fachsemester pro 5 ECTS-Punkte.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung (= Prüfungsabbruch) nach der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Im Fall des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gemäß Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen oder während der Prüfung. ³Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden. ⁴Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2

ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, welche immer unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen; die Prüfungsnote wird in diesem Fall gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 5 und 6 berechnet. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. ²Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin oder den Wiederholungstermin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt

wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

§ 17 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Zu mündlichen Prüfungen können im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Notenstufe	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 16 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

„sehr gut“, wenn mindestens 75 %,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ⁴Die Notenstufen des Abs. 1 Satz 1 finden Anwendung, wobei die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 dabei ausgeschlossen sind. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁶Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Module, die Fachnote sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁵Werden für die Module des freien Bereichs Noten vergeben, gehen diese nicht in die Endnote ein.

(5) Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung richtet sich nach § 27.

(6) ¹Die Fachnoten nach § 3 **LPO I** errechnen sich, wenn in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, aus den mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(7) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

(8) Die Notenberechnung für die Erste Lehramtsprüfung bestimmt sich nach § 4 **LPO I**.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden nach §§ 22, 35 Abs. 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüfende bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen.

§ 22 Transcript of Records, Diploma Supplement

¹Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen für die Erste Lehramtsprüfung werden eine Bescheinigung in Form eines Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement erteilt. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer einen (Teil-)Studiengang bzw. eine Pädagogische Qualifikation nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum

Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 25 Studienberatung

¹Die FAU bietet eine Reihe an Beratungsangeboten für Fragen rund um das Studium und die spätere berufliche Orientierung. ²Neben der allgemeinen Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) können insbesondere die Angebote des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL), des Zentralen Career Service der FAU sowie der Studien-Service-Center der Fakultäten in Anspruch genommen werden.

II. Besonderer Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer in einem Studiengang mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Studiengang in der gewählten Schulart in der gewählten Fächerkombination vorgesehenen Modulprüfungen sowie den Modulprüfungen, die im Rahmen des Freien Bereichs nach § 29 wählbar sind, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der **LPO I** vorgeschrieben, nicht vorliegt,
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in der in § 27 Abs. 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausprägung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
4. die bzw. der Studierende im jeweiligen Lehramtsstudiengang in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) ¹Wer in den Teilstudiengängen Biologie, Mathematik und Sport im Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ immatrikuliert ist, gilt zu den in diesem Teilstudiengang vorgesehenen Modulprüfungen als zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der **LPO I** vorgeschrieben, nicht vorliegt,
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
4. die bzw. der Studierende im Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Lehramt sind zusätzlich die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sowie der **LPO I** zu beachten.

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind außer in den Fällen des Abs. 6 bis zum Ende des zweiten Semesters Module der gewählten Fächer im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abzulegen.

(3) ¹Im Lehramt an Gymnasien sind zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters pro vertieft studiertem Fach (Unterrichtsfach) Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen.

(4) Im Lehramt an Realschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im ersten und zweiten Fach (Unterrichtsfach) jeweils mindestens ein Modul sowie in den Erziehungswissenschaften gemäß § 32 i. V. m. **Anlage 2** oder in mindestens einer der Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs mindestens je ein erfolgreich absolviertes Modul nachzuweisen.

(5) Im Lehramt an Grund- und Mittelschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters je mindestens ein erfolgreich abgelegtes Modul aus dem gewählten Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften gemäß § 32 i. V. m. **Anlage 2** sowie den gewählten Didaktiken der Fächergruppe oder der Didaktik des Unterrichtsfachs nachzuweisen.

(6) ¹Abweichend von Abs. 2 sind im Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in den Teilstudiengängen Mathematik und Sport bis zum Ende des zweiten Semesters Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik des an der FAU gewählten Teilstudiengangs erfolgreich abzulegen. ²Satz 1 gilt für den Teilstudiengang Biologie mit der Maßgabe, dass 12,5 ECTS-Punkte nachzuweisen sind.

(7) Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

§ 28 Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 **LPO I** soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine im Rahmen der § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 29 Abs. 11 **LPO I** abweichende ECTS-Punkt-Zahl festlegt.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann.

§ 29 Freier Bereich

(1) ¹Der „Freie Bereich“ ist ein Wahlbereich, in dem alle Lehramtsstudierenden gemäß § 22 Abs. 2 **LPO I** weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen besuchen sollen, um ihr jeweiliges Kompetenzprofil im Rahmen lehramtsbezogener Veranstaltungen der FAU fachlich und / oder überfachlich zu erweitern. ²Die Angebote stammen aus den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Erziehungswissenschaften und den verschiedenen Einrichtungen der FAU.

(2) ¹Der Umfang der im Freien Bereich zu erbringenden Leistungen ist abhängig von der jeweils gewählten Schulart und beträgt im Lehramt an Grundschulen 10 ECTS-Punkte, im Lehramt an Mittelschulen 3 bzw. 0 ECTS-Punkte, im Lehramt an Realschulen 10 ECTS-Punkte und im Lehramt an Gymnasien 5 ECTS-Punkte. ²Das im Einzelfall wählbare Angebot ist abhängig von der jeweils gewählten Schulart und richtet sich nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f) bzw. Nr. 3 f) **LPO I** i. V. m. den Bestimmungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) ¹Vorbehaltlich der Besonderheiten der jeweils gewählten Schulart (vgl. Abs. 2) können folgende lehramtsbezogene Veranstaltungen bzw. Module in den Freien Bereich eingebracht werden:

1. Alle Lehrveranstaltungen aus den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften,
2. Module zum Erwerb der Basisqualifikationen gemäß § 36 Abs. 1 Nrn. 3 - 5 **LPO I** bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 5 **LPO I**,
3. Module zum Erwerb sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen,
4. lehramtsbezogene Angebote zentraler Einrichtungen der FAU,
5. lehramtsbezogene Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) und
6. Lehrveranstaltungen zur lehramtsspezifischen Vertiefung in Schwerpunkten gemäß dem Leitbild ‚Lehrerinnen- und Lehrerbildung‘ der FAU.

²Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der entsprechenden Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Die nicht bestanden Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Masterarbeit können einmal, alle übrigen Prüfungen vorbehaltlich der Regelung in Sätzen 2 und 3 dreimal wiederholt werden. ²Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das

Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. ³Die Wiederholungsmöglichkeiten der Schriftlichen Hausarbeit nach § 28 dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. § 29 **LPO I** richten sich nach Maßgabe der **LPO I**. ⁴Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ⁵Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ⁶Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁷Die Wiederholungsprüfungen in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁸Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁹Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 7 nicht angeboten wird, kann ein anderes Modul angegeben werden, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. ²Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 11 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 4) finden entsprechende Anwendung.

§ 31 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁵Die Wahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Satz 1 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

2. Besondere fachliche Bestimmungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung

§ 32 Erziehungswissenschaften

(1) ¹In Pädagogik und Psychologie sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1a), 2a) bzw. 3a) **LPO I** als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 2** aufgeführt.

(2) ¹In den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen 8 ECTS-Punkte nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1c) **LPO I**). ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 6** aufgeführt.

§ 33 Praktika

¹In das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **LPO I**), welches in allen Lehramtsstudiengängen 6 ECTS-Punkte umfasst, und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 **LPO I**), dem in allen Lehramtsstudiengängen 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. ²In den Studiengängen des Lehramts für Grund- und Mittelschulen umfasst das Studium ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (§§ 22 Abs. 2 Nr. 1 c) i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 **LPO I** bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 3 **LPO I**). ³Dieses wird im Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule und im Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Umfang von 3 ECTS-Punkten abgelegt. ⁴Die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums erforderlichen Module sind in **Anlage 3** aufgeführt.

§ 34 Fachstudium

(1) ¹Die Module des Studiums der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 1c) **LPO I**), des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1d) und 2b) **LPO I**), der Didaktiken des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1e, 2c) **LPO I**) sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken, § 22 Abs. 2 Nr. 3b) und 3c) **LPO I**) ergeben sich aus den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**. ²Im Rahmen des Freien Bereichs angebotene Module können wahlweise abgelegt werden.

(2) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von den Studierenden des Lehramts an Grundschulen die in **Anlage 4** benannten Module verpflichtend erfolgreich abzulegen.

(3) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von Studierenden des Lehramts an Mittelschulen die in **Anlage 5** benannten Module verpflichtend abzulegen.

3. Erwerb des Bachelorgrades

§ 35 Erwerb des Bachelorgrades

(1) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung nach der **LPO I** ist in den einzelnen Schularten so konzipiert, dass mit Ablauf des sechsten Semesters die mit einem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation erworben werden kann. ²Aufgrund der bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegenden Modulprüfungen nach den Bestimmungen des besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** wird je nach Abschlussart auf Antrag der folgende akademische Grad verliehen:

1. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) in folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Chemie, Englisch
- Chemie, Geographie

- Deutsch, Englisch
- Deutsch, Französisch
- Deutsch, Geographie
- Deutsch, Geschichte
- Deutsch, Latein
- Deutsch, Mathematik
- Deutsch, Evangelische Religionslehre
- Deutsch, Politik und Gesellschaft
- Deutsch, Sport

- Englisch, Französisch
- Englisch, Geographie
- Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- Englisch, Italienisch
- Englisch, Latein
- Englisch, Mathematik
- Englisch, Physik
- Englisch, Evangelische Religionslehre
- Englisch, Politik und Gesellschaft
- Englisch, Spanisch
- Englisch, Sport
- Englisch, Wirtschaftswissenschaften

- Französisch, Geschichte
- Französisch, Latein
- Französisch, Spanisch

- Geographie, Physik
- Geographie, Wirtschaftswissenschaften

- Geschichte, Latein

- Griechisch, Latein
- Informatik, Wirtschaftswissenschaften
- Latein, Mathematik
- Latein, Evangelische Religionslehre
- Latein, Sport
- Mathematik, Evangelische Religionslehre
- Mathematik, Sport
- Mathematik, Wirtschaftswissenschaften
- Evangelische Religionslehre, Sport

2. Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in den folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Biologie, Chemie
- Biologie, Informatik
- Chemie, Informatik
- Informatik, Mathematik
- Informatik, Physik
- Mathematik, Physik

Voraussetzung für die Vergabe dieses Abschlussgrades ist, dass die Schriftliche Hausarbeit in der Regel im Bereich der Fachwissenschaft, in Ausnahmefällen in der Fachdidaktik angefertigt worden ist; im Übrigen gilt Nr. 3 entsprechend.

3. Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.) in allen übrigen Studiengängen und Fächerkombinationen.

³Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(2) ¹Im Studium des Lehramts für Gymnasien sind für den Erwerb des Bachelorgrades Module im Umfang von je 70 ECTS-Punkten aus den ersten sechs Semestern der beiden gewählten Unterrichtsfächer sowie 10 ECTS-Punkte für die Schriftliche Hausarbeit vorgesehen. ²Auf die Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, einschließlich des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, entfallen 31 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:

- | | |
|--|---------------|
| ○ Allgemeine Pädagogik I | 5 ECTS-Punkte |
| ○ Schulpädagogik I: Grundlagen | 5 ECTS-Punkte |
| ○ Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1) | 5 ECTS-Punkte |
| ○ 1. Fachdidaktik | 5 ECTS-Punkte |
| ○ 2. Fachdidaktik | 5 ECTS-Punkte |
| ○ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 ECTS-Punkte |

(3) Im Studium des Lehramts an Grund-, Mittel- und Realschulen sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum sechsten Semester 180 ECTS-Punkte aus den 210 ECTS-Punkte umfassenden Modulprüfungen für die jeweilige erste Lehramtsprüfung einschließlich der schriftlichen Hausarbeit vorgesehen.

(4) ¹Der besondere Teil und die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können Regelungen hinsichtlich der für den Bachelorabschluss gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zu erbringenden Module treffen. ²Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 **LPO I** entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen der Vergabe eines Bachelortitels entsprechend gewertet.

(5) ¹Im Studium nach Abs. 2 werden Fachnoten gebildet. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Fachs mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine abweichende Gewichtung vorsieht. ³Die Fachnoten nach Satz 2 sowie die Note der Schriftlichen Hausarbeit gehen mit den in Abs. 2 vorgesehenen ECTS-Punkten gewichtet in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. ⁴In den übrigen Studiengängen gehen die Modulnoten und die Note der Schriftlichen Hausarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres jeweiligen Moduls in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine abweichende Gewichtung vorsieht. ⁵§ 19 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Wer die für die ersten sechs Semester vorgesehenen Leistungen nach dem Besonderen Teil und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgeschlossen und davon Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an der FAU erbracht hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss gemäß Abs. 1 Satz 2, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Das Bachelorzeugnis und die Urkunde werden auf Antrag bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen bereits mit Ablauf des sechsten Semesters ausgestellt. ³Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung gestellt werden.

(7) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der im Modul Abschlussarbeit enthaltenen mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung des akademischen Grades einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Erwerb des Mastergrades

§ 36 Qualifikation zum Masterstudium

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Lehrerbildungsabschluss einer Hochschule auf Bachelorniveau für das Lehramt Gymnasium mit zwei an der FAU im Masterstudiengang in der Kombination angebotenen Fächern (vgl. **Anlage 1**) mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen

in- oder ausländischen Abschluss, bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen und

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 7**.

²Abweichend von Satz 1 gelten für den Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Universität Bamberg die Regelungen der **Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (120 ECTS-Punkte)**.

§ 37 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

¹Der Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium setzt den Erwerb von 120 ECTS-Punkten einschließlich des Moduls Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) voraus. ²Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu absolvierenden Module ergeben sich aus **Anlage 8**; innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs jedes Modul nur einmal belegt werden. ³Gemäß § 36 qualifizierte Studierende, die ein Studium für das Lehramt an Gymnasien absolviert und in diesem anrechenbare Leistungen im Umfang von 270 ECTS-Punkten erreicht haben, absolvieren zur Erlangung des Masterabschlusses nur das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 38 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus wahlweise der Fachwissenschaft, der Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht in einer anderen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik außerhalb der gewählten Fächerkombination absolviert werden; Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss gestattet werden. ⁴Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁵Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist der Erwerb von insgesamt mindestens 240 ECTS-Punkten aus der Summe der Leistungen des Erstabschlusses und des Masterstudiums. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ³Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter beurteilt; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Fall der

Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 bis 8 entsprechend.

§ 39 Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen. ²Die studierte Fächerkombination wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(3) § 30 gilt entsprechend.

§ 40 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade distribution table, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, Grade distribution table, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – LAPO – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ vom 5. Februar 2009 in der Fassung vom 8. August 2022 studieren sowie diejenigen, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der in Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung in einer vor dem 8. August 2022 gültigen Fassung studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 finden die Änderungen in § 11 Abs. 2 und 3 sowie

§ 30 Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁵Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der LAPO vom 5. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – LAPO – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ vom 5. Februar 2009 tritt mit Wirkung zum 31. März 2029 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Lehramt an Gymnasien letztmals im Wintersemester 2028/2029 und bezogen auf das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen letztmals im Wintersemester 2027/2028 angeboten.

Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen

Fächerkombinationen im Lehramt an Gymnasien und Realschulen

Fach	Kombinationsfach	
	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
Biologie	Chemie	Chemie
	Informatik	
Chemie	Englisch	Englisch
	Geographie	
		Mathematik
		Physik
Deutsch	Informatik	
	Englisch	Englisch
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
		Musik
		Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Politik und Gesellschaft	
Sport	Sport	
Englisch	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Politik und Gesellschaft	
	Spanisch	
Sport	Sport	
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	
Französisch		Geographie
	Geschichte	
	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Physik	
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Geschichte	Latein	
Griechisch	Latein	
Informatik	Mathematik	Mathematik

Fach	Kombinationsfach	
	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Kunst		Mathematik
Latein	Mathematik	
	Evangelische Religionslehre	
	Sport	
Mathematik		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Musik		Physik
		Evangelische Religionslehre
		Sport
Evangelische Religionslehre	Sport	
Sozialkunde		Wirtschaftswissenschaften
Sport		Wirtschaftswissenschaften

Wählbare Unterrichtsfächer im Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Lehramt an Mittelschulen	Lehramt an Grundschulen
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Physik	Physik
Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
Politik und Gesellschaft	Politik und Gesellschaft
Sport	Sport

Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module

1a) Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S					
Allgemeine Pädagogik I	Vorlesung	2				5	2,5		Klausur (60 Min.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Allgemeine Pädagogik II	Vorlesung	2				5	2,5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Allgemeine Pädagogik I“	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) oder Hausarbeit (15 S.) oder Klausur (60 Min.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Summe		4-8			0-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

1b) Freier Bereich Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S					
Freier Bereich Allgemeine Pädagogik	Seminar				2	5	5	Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossene Module „Allgemeine Pädagogik I“ und Allgemeine Pädagogik II“	Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 20 S.)	1
Summe					2	5	5			

2) Schulpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulpädagogik I: Grundlagen	Vorlesung	2				5	2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Seminar				2	5	5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
Summe		2-4			2-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

3a) Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Psychologie für Lehramt 1: Lernprozesse gestalten	V: Theoretische und methodische Grundlagen	2				5	3		Klausur (60-90 Min.)	1
	Ü: Methoden und Ergebnisse empirischer Bildungsforschung		2				2			
Psychologie für Lehramt 2: Lernendenmerkmale¹	V: Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	2				5	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.)	1
	PS: Lernendenmerkmale und ihre Erfassung				2		2			
Psychologie für Lehramt 3: Vertiefung Lernprozesse und Lernendenmerkmale	S: Lernprozesse gestalten und Lernendenmerkmale				2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ³	1
Summe		4			4	15	15			

¹ Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

3b) Freier Bereich Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Psychologie für Lehramt 4: Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen					2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.)	1
Summe					2	5	5			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

Anlage 3: Praktika

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Fachsemester	Art und Umfang der Prüfung
Praktika im Lehramt Grund- und Mittelschule						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I	Praktikum	3	3	Orientierungspraktikum und Modul Schulpädagogik I	frühestens nach FS 1	Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum II	Praktikum (Ableistung im Block)	3	3	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I		Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Praktikum	5	3	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I und ein von der jeweiligen Fachdidaktik vorgegebenes Modul ²⁾		Studienleistung (unbenotet) ³⁾
	Begleitseminar		2			
Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum	Praktikum	3	3	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum I und II, Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und ein von der Grundschulpädagogik (LA GS) bzw. der jeweiligen Fachdidaktik (LA MS) vorgegebenes Modul		Studienleistung (unbenotet) ³⁾
Praktika im Lehramt Realschule						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	Praktikum	6	6	Orientierungspraktikum und Modul Schulpädagogik I		Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Praktikum	5	3	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum und ein von der jeweiligen Fachdidaktik vorgegebenes Modul ²⁾		Studienleistung (unbenotet) ³⁾
	Begleitseminar		2			
Praktika im Lehramt Gymnasium						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	Praktikum	6	6	Orientierungspraktikum und Modul Schulpädagogik I	empfohlen bis FS 6	Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum LA GY	Praktikum	5	3	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum und ein von der jeweiligen Fachdidaktik vorgegebenes Modul ²⁾		Studienleistung (unbenotet) ³⁾
	Begleitseminar		2			

- ¹⁾ Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel wird insbesondere eine Analyse der eigenständigen Unterrichtsversuche gefordert.
- ²⁾ Von der jeweiligen Fachdidaktik wird ein konkretes Modul bestimmt; Näheres regelt die jeweils einschlägige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. Modulbeschreibung.
- ³⁾ Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel wird ein Praktikumsbericht gefordert, dessen Umfang abhängig ist vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls.

Anlage 4: Grundschulpädagogik und -didaktik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S					
Einführungsmodule										
Einführungsmodul GSP: Grundlagen der Grundschulpädagogik	Vorlesung	2				5	2	keine	Abschlussklausur (45 Min.) oder Open-Book-Prüfung i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 3 ff. (45 Min.) ²⁾	0
	Seminar				2		3			
Einführungsmodul GSD: Grundlagen der Grundschuldidaktik (Sachunterricht und Schriftspracherwerb)	Vorlesung	2				7	2	keine	Abschlussklausur (60 Min.) oder Open-Book-Prüfung i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 3 ff. (60 Min.) ²⁾	0
	Vorlesung	2					2			
	Seminar				2		3			
Aufbaumodule										
Aufbaumodul GSP: Umgang mit Heterogenität (in der Grundschule)	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSP	Abschlussklausur (120 Min.) oder Portfolio (ca. 25 S.) ^{1) 2)}	1
	Seminar				2		3			
Aufbaumodul SSE: Adaptiver Schriftspracherwerb in der Grundschule	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSD	Portfolio (ca. 25 S.) ¹⁾	1
	Seminar				2		3			
Aufbaumodul SU: Adaptiver Sachunterricht in der Grundschule	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSD	Portfolio (ca. 25 S.) ¹⁾	1
	Seminar				2		3			
Vertiefungsmodul										
Vertiefungsmodul GSP: Planung, Gestaltung und Reflexion von Grundschulunterricht	Praktikum	3)				7	4	Einführungs- und Aufbaumodul GSP	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 S.)	0
	Seminar				2		3			
Summe		6			20	37	37			

¹⁾ Das Portfolio beinhaltet (i. d. R. zwei) in gegenseitigem Zusammenhang stehende, selbstständige schriftliche Leistungen (Teilleistungen, wie z. B. regelmäßige Übungsaufgaben, Protokolle, Essays) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung, die mit einer Note bewertet wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen gewichtet errechnet.

²⁾ Die konkrete Art der Prüfungsleistung ist abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung durch die Studierenden.

³⁾ Das Praktikum findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei **mindestens** vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung (siehe § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I).

Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich

Mittelschulpädagogik und -didaktik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S					
Basismodul	Vorlesung	2				4	2		Klausur (60-75 Min.)	1
	Seminar				2		2			
Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben, 10-15 S.) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben, 10-15 S.) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Spezifische Handlungskompetenzen in der Mittelschule	Seminar				2	6	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossene Module „Basismodul“, „Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule“ und „Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule“	Portfolioprüfung: Wahlweise je Seminar: Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben, 10-15 S.) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	1
	Seminar				2		3			
Summe		2			10	14	14			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S					
Basismodul Berufsorientierung¹	Seminar				2	3	3		Portfolio (Reflexion und Übertrag der einzelnen Veranstaltungsinhalte auf Szenarien der Praxis in schriftlicher Form, 10-15 S.)	1
Summe					2	3	3			

¹ Studierende, die das Fach Beruf und Wirtschaft im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, entfällt der Besuch des Basismoduls Berufsorientierung.

Anlage 6: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie

1. Bereich Gesellschaftswissenschaften:

1a) Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S				
Politikwissenschaft (GESPOL)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

1b) Volkskunde

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S				
Einführungskurs Volkskunde / Europäische Ethnologie	Seminar				2	4	4	Klausur (90 Min.)	1

1c) Soziologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S				
Soziologie (GESSOZ)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

2. Bereich Theologie bzw. Philosophie

2a) Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Evangelische Theologie (LAEW4)¹	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2) ²			(2) ²	4	(2)	Klausur (ca. 45 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15-20 Min.) ³	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2) ²			(2) ²		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2) ²			(2) ²		(2)		
Evangelische Theologie (LAEW8)⁴	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2) ²			(2) ²	8	2/4 ⁵	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 25-30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) ³	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2) ²			(2) ²		2/4 ⁵		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2) ²			(2) ²		2/4 ⁵		

¹ Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.

² Die Veranstaltungsform ist abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Dieses Modul ist verpflichtend zu wählen für alle, die Evangelische Religion als Didaktikfach oder als Unterrichtsfach belegt haben. Es kann jedoch auch von allen anderen Studierenden absolviert werden, um 8 ECTS-Punkte in den Gesellschaftswissenschaften zu erwerben.

⁵ Der Workload ist abhängig von der Wahl der jeweiligen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

2b) Katholische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul I)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²				2	4	(4)	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35000 Zeichen) mit Präsentation (20 Min) (100 % + 0 %) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²				2		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²				2		(4)		
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul II)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²				2	4	(4)	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (15-30 Min) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) mit Präsentation (20 Min) (100 % + 0 %) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²				2		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²				2		(4)		

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es muss eine der drei Veranstaltungen gewählt werden. Studierende des Didaktikfachs Kath. Religion müssen Modul I und Modul II wählen. Im Modul II ist ein anderer Bereich zu wählen als in Modul I.

2c) Philosophie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Philosophie 1	Vorlesung und Übung	2	1			4	4	Klausur (60 Min.)	1
Philosophie 2²	Seminar				2	4	4	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (6-8 S.) (100%) und Referat (ca. 15 Min.) oder Protokollierung der Diskussionsbeiträge der anderen Teilnehmenden (ca. 3 S.) (0%) ¹	1

¹ Abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der einzelnen Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es wird empfohlen vor Besuch des Moduls „Philosophie 2“ das Modul „Philosophie 1“ erfolgreich abzuschließen.

Anlage 7: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird zweimal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Winter- und Sommersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin (bspw. Homepage des Zentrums für Lehrerinnen und Lehrerbildung) bei der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag ist ein Nachweis über einen einschlägigen Abschluss gemäß § 36 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) beizufügen.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des Abschlusses gemäß § 36 Satz 1 Nr. 1 2,50 (= gut) oder besser beträgt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss eine Note schlechter als 3,0 vorweisen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. ⁸Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁹Es wird von einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt wird, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ¹⁰Die bzw. der Prüfende bzw. die Prüfenden nach Satz 9 geben nach dem Zugangsgespräch eine Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss ab, in der sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers empfehlen. ¹¹Der Prüfungsausschuss entscheidet daraufhin über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung. ¹²Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Masterstudium anhand folgender gleichgewichteter Kriterien geprüft:

1. Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen und methodologischen Grundlagen,
2. Kritische Reflexion und Transfer des bisher erworbenen Wissens,
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im Studienverlauf, Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses.

³Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Die Qualifikationsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung auf Basis der bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 8: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Module Fachwissenschaft 1	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 1	Nach Maßgabe des Faches ³					5	5				Nach Maßgabe des Faches ³	1
Module Fachwissenschaft 2	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 2	Nach Maßgabe des Faches ³					5			5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Psychologie für Lehramt 2: Lernendenmerkmale²	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Psychologie für Lehramt 3 Vertiefung Lernprozesse und Lernendenmerkmale	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Allgemeine Pädagogik II	vgl.: Anlage 2					5	5				vgl.: Anlage 2	1
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Lehramt Gymnasium	vgl.: Anlage 3					5		5			Studienleistung	0
Freier Bereich	Nach Maßgabe des Faches ³					5		5			Nach Maßgabe des Faches ³	1
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe						120	30	30	30	30		

¹ Bei den Angaben zur Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort Erlangen oder Nürnberg absolviert werden.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind in der jeweils gültigen **FPO** bzw. im Modulhandbuch geregelt.